

MARBEC SRL	Neuerscheinung Nr. 5 Überarbeitet am: 15.03.2022
YCH8010 - REFLEX	Gedruckt am 15.03.2022 Seite Nr. 1/ 16 Ersetzt Revision:4 (Überarbeitet am: 19.11.2020)

Sicherheitsdatenblatt

Entspricht Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 1. Identifizierung des Stoffes/Gemisches und des Unternehmens/der Firma

1.1. Produktidentifikation

Code: YCH8010
Geständnis REFLEX
Chemische Bezeichnung und Synonyme REFLEX

1.2. Relevante Identifizierung der Verwendungen des Stoffes oder Gemischs und von denen abgeraten wird

Einsatzgebiet SU22 – Professionelle Anwendungen SU21 – Anwendungen für Verbraucher

Produktkategorie PC31 – Polituren und Wachsmischungen.
Beschreibung/Verwendung Harzwachsemulsion

1.3. Informationen im Anbieter des Sicherheitsdatenblatts

Name MARBEC SRL
Adresse VIA CROCESE ROSSA 5/i
Standort und Bundesland 51037 MONTALE (PISTOIA)
ITALIENISCH
Tel. +039 0573/959848
Fax

E-Mail-Adresse der nächsten Person,
Sicherheitsdatenblatt-Manager info@marbec.it

1.4. Notrufnummer

Für dringende Informationen wenden Sie sich bitte
an

MARBEC srl
+39 0573959848 8.30-13.00 Uhr , 14.00-18.00 Uhr oder +393348578502
Giftnotruf Berlin 030 30686700

ABSCHNITT 2. Identifizierung von Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemischs

Das Produkt ist in der Best Immungen-Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) aufgeführt und wird nicht immer verwendet.
Das Produkt, das gefährliche Stoffe in einer solchen Konzentration enthält, wie sie in Abschnitt 3 deklariert werden muss, erfordert jedoch ein
Sicherheitsdatenblatt mit angemessenen Informationen gemäß der Verordnung (EU) 2020/878.
Einstufung und Gefahrenhinweise:

2.2. Beschriebene Elemente

Gefahrenkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und nachfolgende Änderungen und Anpassungen.

Piktogramme für Gefahren: --

Warnungen: --

Gefahrenhinweise:

EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

Sicherheitshinweise:

--

Dieses Produkt ist nicht für die ursprüngliche Fassung der Produktliste 2004/42/EG bestimmt.

2.3. Sonstige Vorfälle

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Stoffe in einem Verhältnis ≥ bis zu 0,1 %.

Das Produkt enthält keine endokrinschädigenden Substanzen in einer Konzentration ≥ 0,1 %.

ABSCHNITT 3. Angaben zur Zusammensetzung/Inhaltsstoffe

3.2. Gemische

Inhalt:

Identifizierung	x = Konz. %	Einstufung 1272/2008 (CLP)
ETHYLENGLYKOL CAS 107-21-1 EG 203-473-3 ARTIKELNUMMER 603-027-00-1 REACH-Reg. 01-2119456816-28-xxxx	0 ≤ x < 0,5	Akuter Tox. 4 H302, STOT RE 2 H373 Orale STA: 500 mg/kg
AMMONIAK CAS 1336-21-6 EG 215-647-6 ARTIKELNUMMER 007-001-01-2 REACH-Reg. 01-2119488876-14-xxxx	0 ≤ x < 0,5	Haut Corr. 1B H314, Auge-Staudamm. 1 H318, STOT SE 3 H335, Aquatisch akut 1 H400 M=1, Einstufungshinweis gemäß Anhang VI der CLP-Verordnung : B STOT SE 3 H335: ≥ 5 %

Den vollständigen Wortlaut der Gefahrenhinweise (H) finden Sie im Abschnitt 16 des Datenblattes.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

MARBEC SRL	Neuerscheinung Nr. 5 Überarbeitet am: 15.03.2022
YCH8010 - REFLEX	Gedruckt am 15.03.2022 Seite Nr. 3/ 16 Ersetzt Revision:4 (Überarbeitet am: 19.11.2020)

Nicht unbedingt erforderlich. In jedem Fall wird die Einhaltung der Regeln einer guten Betriebshygiene empfohlen.

4.2. Wichtigste Symptome und Wirkungen, sowohl akut als auch verzögert

Dies sind die spezifischen Informationen zu den Symptomen und Beschwerden der empfohlenen Produkte.

4.3. Hinweis auf die Notwendigkeit einer sofortigen ärztlichen Beratung und einer besonderen Behandlung

Information not available

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL
Die Löschmittel sind die Traditionen: Kohlendioxid, Schaum, Staub und Sprühwasser.

DIE REGEL VERSTEHEN
Niemand im Besonderen.

5.2. Besondere Gefahren, die von dem Stoff oder Gemisch ausgehen

GEFÄHRDUNGEN DURCH EXPOSITION IM BRANDFALL
Vermeiden Sie das Einatmen der Verbrennungsprodukte.

5.3. Empfehlungen für Feuerwehrleute

ALLGEMEINE INFORMATIONEN
Kühlen Sie den Behälter mit Wasserstrahlen, um zu verhindern, dass sich das Produkt zersetzt und potenziell gesundheitsgefährdende Substanzen entwickelt. Tragen Sie immer die gewünschte Brandschutzausrüstung. Löschwasser auffangen, das nicht in die Kanalisation eingeleitet werden soll. Kontaminiertes Wasser, das zum Löschen und Restbrand verwendet wird, gemäß den geltenden Vorschriften entsorgen.

AUSRÜSTUNG
Normale Feuerwehrbekleidung, wie z. B. ein Atemschutzgerät mit offenem Kreislauf (EN 137), ein schwer entflammbarer Anzug (EN469), schwer entflammbare Handschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A29 oder A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und Notfallverfahren

Bei Dämpfen oder Staub in der Luft sollte ein Atemschutz verwendet werden. Nachfolgend sind diese Angaben für Werkbänke auch für sturzsichere Bedingungen aufgeführt.

6.2. Vorsichtsmaßnahmen für den Umweltschutz

Verhindern Sie, dass das Produkt in die Kanalisation, Oberflächenwasser und Grundwasser gelangt.

6.3. Methoden und Materialien für Installation und Sanierung

Damm mit Erde oder inertem Material. Sammeln Sie den größten Teil des Materials und entfernen Sie die Rückstände mit Wasserstrahlen. Die Entsorgung von kontaminiertem Material erfolgt gemäß den Bestimmungen von Nummer 13.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Alle Informationen zum Thema personenbezogene Daten und Datenschutz finden Sie in den Abschnitten 8 und 13.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung

Behandeln Sie das Produkt, nachdem Sie alle anderen Abschnitte dieses Sicherheitsdatenblatts konsultiert haben. Vermeiden Sie es, das Produkt in der Umwelt zu dispergieren. Während des Gebrauchs nicht essen , trinken oder rauchen .

7.2. Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich etwaiger Unverträglichkeiten

Bewahren Sie das Produkt in deutlich gekennzeichneten Behältern auf. Lagern Sie den Behälter fern von unverträglichen Materialien und überprüfen Sie Abschnitt 10.

Lagerklasse TRGS 510 (Deutschland):
10

7.3. Besondere Endverwendungen

Information not available

ABSCHNITT 8. Expositions-/Personenschutzkontrollen

8.1. Parameter der Steuerung

Regulatorische Referenzen:

DEU	Deutschland	Technisch Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900) - Liste der Arbeitsplatzgrenzwerte und Kurzzeitwerte . MAK- und BAT -Werte -Liste 2020, Ständige Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe , Mitteilung 56
Außersinnliche Wahrnehmung	Spanien	Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsquadrat für Kennen Arbeitsstoffe in Spanien 2021
ZWISCHEN	Frankreich	Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition gegenüber Chemikalien Arbeitsstoffe in Frankreich . ED 984 – INRS
Italien	Italien	Gesetzesdekret vom 9. April 2008, Nr. 81
PRT	Portugal	Gesetzesdekret Nr. 1/2021 vom 6. Januar, Richtgrenzwerte für die Ausstellung am Arbeitsplatz für chemische Arbeitsstoffe. Gesetzesdekret Nr. 35/2020 vom 13. Juli über den Schutz der Arbeitnehmer gegen die Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeiten
GBR	Vereinigtes Königreich	EH40/2005 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz (Vierte Auflage 2020)
EU	OEL EU	Richtlinie (EU) 2019/1831; Richtlinie (EU) 2019/130; Richtlinie (EU) 2019/983; Richtlinie (EU) 2017/2398; Richtlinie (EU) 2017/164; Richtlinie 2009/161/EU; Richtlinie 2006/15/EG; Richtlinie 2004/37/EG; Richtlinie 2000/39/EG; Richtlinie 98/24/EG; Richtlinie 91/322/EWG.
	TLV-ACGIH	ACGIH 2021

ETHYLENGLYKOL						
Grenzwert für den Schwellenwert						
Kerl	Zustand	TWA/8h		STEL/15 Minuten		Kommentare / Bemerkungen
		mg/m3	Ppm	mg/m3	Ppm	
AGW	GAB	26	10	52	20	HAUT
MAK	GAB	26	10	52	20	HAUT
VLA	ASW	52	20	104	40	HAUT
VLEP	VON	52	20	104	40	HAUT
VLEP	Italien	52	20	104	40	HAUT

MARBEC SRL	Neuerscheinung Nr. 5 Überarbeitet am: 15.03.2022
YCH8010 - REFLEX	Gedruckt am 15.03.2022 Seite Nr. 5/ 16 Ersetzt Revision:4 (Überarbeitet am: 19.11.2020)

WOLLEN	PRT	52	20	104	40	HAUT
BRUNNEN	GBR	52	20	104	40	HAUT
OEL	HATTE	52	20	104	40	HAUT
TLV-ACGIH			25		50	
TLV-ACGIH				10		INALAB

Prognostizierte Konzentration ohne Auswirkungen auf die Umwelt - NECP						
Referenzwert im Süßwasser				10	mg/l	
Referenzwert im Meerwasser				1	mg/l	
Referenzwert für Süßwassersedimente				20,9	mg/kg	
Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung				10	mg/l	
Referenzwert für STP-Mikroorganismen				199,5	mg/l	
Referenzwert für das Grundstücksfach				1,53	mg/kg/Tag	

Gesundheit - Abgeleiteter Grad der Nichtwirkung - DNEL / DMEL								
Auswirkungen auf die Verbraucher			Auswirkungen auf die Arbeitnehmer					
Ausstellungsstraße	Akut-Räume	Akut systemisch	Chronische Prämissen	Chronisch systemisch	Akut-Räume	Akut systemisch	Chronische Prämissen	Chronisch systemisch
Inhalation			7 mg/m3				35 mg/m3	
Dermal				53 mg/kg KG/d				106 mg/kg KG/d

AMMONIAK						
Grenzwert für den Schwellenwert						
Kunst	Zustand	TWA/8h		STEL/15 Minuten		Kommentare / Bemerkungen
		mg/m3	Ppm	mg/m3	Ppm	
OEL	EU	14	20	36	50	

Prognostizierte Konzentration ohne Auswirkungen auf die Umwelt - NECP								
Referenzwert im Süßwasser				0,0011	mg/l			
Referenzwert im Meerwasser				0,011	mg/l			
Gesundheit - Abgeleiteter Grad der Nichtwirkung - DNEL / DMEL								
	Auswirkungen auf die Verbraucher				Auswirkungen auf die Arbeitnehmer			
Ausstellungsstraße	Akut-Räume	Akut systemisch	Chronische Prämissen	Chronisch systemisch	Akut-Räume	Akut systemisch	Chronische Prämissen	Chronisch systemisch
Inhalation						36 mg/m3		14 mg/m3
Dermal						6,8 mg/kg/Tag		

Legenden:

(C) = OBERGRENCES; INALAB = Inhalierbare Fraktion; RESPIR = lungengängige Fraktion; THORAC = Thorakaler Anteil.

VND = Gefahr identifiziert, aber kein DNEL/PNEC verfügbar; NEA = keine erwartete Ausstellung; NPI = keine Gefahr identifiziert.

8.2. Begrenzung der Belichtung

In Anbetracht der Tatsache, dass der Einsatz geeigneter technischer Maßnahmen immer Vorrang vor persönlicher Schutzausrüstung haben sollte, entsteht Sie für eine gute Belüftung am Arbeitsplatz durch eine wirksame lokale Absaugung.
Lassen Sie sich bei der Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung gegebenenfalls von Ihrem Chemikalienlieferanten beraten.
Persönliche Schutzausrüstungen müssen mit der CE-Kennzeichnung versehen sein, die ihre Übereinstimmung mit den geltenden Normen bescheinigt.

MARBEC SRL	Neuerscheinung Nr. 5 Überarbeitet am: 15.03.2022
YCH8010 - REFLEX	Gedruckt am 15.03.2022 Seite Nr. 6/ 16 Ersetzt Revision:4 (Überarbeitet am: 19.11.2020)

HANDPFLEGE

Schützen Sie Ihre Hände mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III (siehe Norm EN 374).
Bei der endgültigen Wahl des Materials von Arbeitshandschuhen muss Folgendes berücksichtigt werden: Verträglichkeit, Degradation, Pausenzeit und Permeation.
Bei Präparaten muss die Beständigkeit von Arbeitshandschuhen gegen chemische Arbeitsstoffe vor der Verwendung überprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Handschuhe haben eine Tragezeit, die von der Dauer und der Art der Nutzung abhängt.

HAUTSCHUTZ

Tragen Sie langärmelige Arbeitskleidung und Sicherheitsschuhe für den professionellen Einsatz der Kategorie I (Ref. Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Neben dem Ausziehen der Schutzkleidung mit Wasser und Meer waschen .

AUGENSCHUTZ

Es wird empfohlen, eine luftdichte Schutzbrille zu tragen (vgl. Norm EN 166).

ATEMSCHUTZ

Bei normalem Gebrauch nicht erforderlich. Im Falle einer Überschreitung des Schwellenwerts (z. B. TLV-TWA) des Stoffes oder eines oder mehrerer der im Produkt enthaltenen Stoffe ist es ratsam, eine Maske mit einem Filter vom Typ B zu tragen, dessen Klasse (1, 2 oder 3) in Bezug auf die Grenzkonzentration der Verwendung gewählt werden muss. (Siehe Norm EN 14387). Sind Gase oder Dämpfe anderer Art und/oder Gase oder Dämpfe mit Partikeln (Aerosole, Dämpfe, Nebel usw.) vorhanden , müssen kombinierte Filter war .
Die Überprüfung von Atemschutzgeräten ist erforderlich, wenn die getroffenen technischen Maßnahmen nicht ausreichen, um die Exposition der Arbeitnehmer gegenüber den berücksichtigten Schwellenwerten zu begrenzen. Der Schutz durch Masken ist jedoch begrenzt.
Für den Fall, dass der betreffende Stoff geruchlos ist oder seine Geruchsschwelle höher ist als die relevante TLV-TWA, tragen Sie im Notfall ein Druckluft-Atemschutzgerät mit offenem Kreislauf (Ref. EN 137) oder ein externes Atemschutzgerät (Ref. EN 138). Für die Reichsten Wählen aus Atemschutzgeräte siehe EN 529.

BEGRENZUNG DER UMWELTBELASTUNG

Emissionen aus Produktionsprozessen, einschließlich Emissionen aus Lüftungsanlagen, sollten im Hinblick auf die Einhaltung der Umweltschutzvorschriften kontrolliert werden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

:	Wert	Information
Physikalischer Zustand	Flüssigkeit	
Farben	Weiß	
Geruch	charakteristisch	
Schmelz- oder Gefrierpunkt	Nicht zutreffend	
Siedebeginn	Nicht verfügbar	
Brennbarkeit	nicht brennbar	
Untere Explosionsgrenze	Nicht zutreffend	
Obere Explosionsgrenze	Nicht zutreffend	
Flammpunkt	> 90 °C	
Temperatur der Selbstentzündung	Nicht verfügbar	
Ph	8	
Kinematische Viskosität	Nicht verfügbar	
Löslichkeit	in Wasser mischen	
Verteilungskoeffizient : n- Oktanol / Wasser	Nicht verfügbar	
Dampfdruck	Nicht verfügbar	
Dichte und/oder relative Dichte	1 kg/lt	
Relative Dampfdichte	Nicht verfügbar	

MARBEC SRL	Neuerscheinung Nr. 5 Überarbeitet am: 15.03.2022
YCH8010 - REFLEX	Gedruckt am 15.03.2022 Seite Nr. 7/ 16 Ersetzt Revision:4 (Überarbeitet am: 19.11.2020)

Eigenschaften der Partikel Nicht zutreffend

9.2. Sonstige Informationen

9.2.1. Angaben zu den Klassen der physikalischen Gefahren

Information not available

9.2.2. Sonstige Sicherheitsmerkmale

VOC (Verordnung 2010/75/EU)	1,50 % - 15,00 g/Liter
Explosive Eigenschaften	Nicht explosiv
Oxidierende Eigenschaften	Nicht oxidiert

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktionsfähigkeit

10.1. Reaktionsfähigkeit

Es ist am besten zu wissen, dass eine Reaktion mit anderen Stoffen unter normalen Verwendungsbedingungen erfolgen kann.

10.2 Chemische Stabilität

Dieses Produkt ist unter normalen Nutzungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei normalem Gebrauch und Lagerung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Nichts Besonderes. Bitte beachten Sie die geltenden Angaben in Bezug auf Chemikalien.

10.5. Unbedeckte Materialien

Information not available

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Information not available

ABSCHNITT 11. Toxikologische Informationen

In Ermangelung experimenteller toxikologischer Daten über das Produkt selbst wurden die möglichen Gesundheitsgefahren des Produkts auf der Grundlage der Eigenschaften der enthaltenen Stoffe nach den Kriterien überprüft, die in den Referenzvorschriften für die Einstufung vorgesehen sind. Berücksichtigen Sie daher die Konzentration der einzelnen gefährlichen Stoffe, die in Abschnitt 3 erwähnt werden können, um die toxikologischen Wirkungen zu bewerten, die sich aus der Exposition gegenüber dem Produkt ergeben.

11.1. Lesen Sie mehr in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 definierten Gefahrenklassen

Stoffwechsel, Kinetik, Wirkmechanismus und weitere Informationen

Information not available

Informationen zu den aktuellen Ausstellungswegen

ETHYLENGLYKOL

ARBEITER: Einatmen; Kontakt mit der Haut.

BEVÖLKERUNG: Einatmen der Umgebungsluft; Hautkontakt mit Produkten, die den Stoff enthalten.

Unmittelbare, verzögerte und chronische Wirkungen kurz- und langfristiger Expositionen

ETHYLENGLYKOL

Durch die Einnahme stimuliert es zunächst das zentrale Nervensystem; Später macht eine Phase der Depression Einzug. Nierenschäden können mit Anurie und Urämie auftreten. Die Symptome einer Überexposition sind: Erbrechen, Schläfrigkeit, Atembeschwerden, Krampfanfälle. Die tödliche Dosis für Männer beträgt 1,4 ml/kg.

Interaktive Effekte

Information not available

AKUTE TOXIZITÄT

ATE (Inhalation) von Gemischen:

Nicht klassifiziert (keine relevanten Komponenten)

ATE (Oral) des Gemisches:

Nicht klassifiziert (keine relevanten Komponenten)

ATE (kutan) der Mischung:

Nicht klassifiziert (keine relevanten Komponenten)

ETHYLENGLYKOL

LD50 (kutan):

> 3500 mg/kg Maus

LD50 (oral):

7712 mg/kg Rat

LC50 (Dampf-Inhalation):

> 2,5 mg/l/6h Ratte (Aerosol)

AMMONIAK

LD50 (oral):

350 mg/kg Ratte

HAUTKORROSION / HAUTREIZUNGEN

Erfüllt nicht die Einrichtungskriterien für diese Gefahrenklasse

SCHWERE AUGENSCHÄDEN/AUGENREIZUNGEN

Erfüllt nicht die Einrichtungskriterien für diese Gefahrenklasse

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE ODER DER HAUT

Erfüllt nicht die Einrichtungskriterien für diese Gefahrenklasse

Sensibilisierung der Atemwege

Information not available

Sensibilisierung der Haut

Information not available

MUTAGENITÄT DER KEIMZELLEN

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

KANZEROGENITÄT

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

ETHYLENGLYKOL

Die verfügbaren Studien haben keine krebserzeugende Wirkung gezeigt. In einer zweijährigen Studie des US-amerikanischen National Toxicology Program (NTP) wurde festgestellt, dass Ethylenglykol in der Nahrung enthalten ist, andererseits B6C3F1-Mäuse „keine Hinweise auf eine krebserzeugende Aktivität beobachtet (NTP , 1993).

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

Schädliche Auswirkungen auf die sexuelle Funktion und Fruchtbarkeit

Information not available

Schädliche Auswirkungen auf die Entwicklung des Nachwuchses

MARBEC SRL

YCH8010 - REFLEX

Neuerscheinung Nr. 5

Überarbeitet am: 15.03.2022

Gedruckt am 15.03.2022

Seite Nr. 10/ 16

Ersetzt Revision:4 (Überarbeitet am:
19.11.2020)

Information not available

Auswirkungen auf oder durch die Laktation

Information not available

SPEZIFIKATIONEN ZIELORGAN-TOXIZITÄT (STOT) - EINMALIGE EXPOSITION

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

Zielorgane

Information not available

Weg der Exposition

Information not available

SPEZIFIKATIONEN ZIELORGAN-TOXIZITÄT (STOT) - WIEDERHOLTE EXPOSITION

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

Zielorgane

Information not available

Weg der Exposition

Information not available

GEFAHR BEI SAUGEN

MARBEC SRL	Neuerscheinung Nr. 5 Überarbeitet am: 15.03.2022
YCH8010 - REFLEX	Gedruckt am 15.03.2022 Seite Nr. 11/ 16 Ersetzt Revision:4 (Überarbeitet am: 19.11.2020)

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

11.2. Angaben zu sonstigen Gefahren

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind, die derzeit bewertet werden.

ABSCHNITT 12. Ökologische Informationen

Verwenden Sie es gemäß der guten Arbeitspraxis, um zu vermeiden, dass das Produkt in die Umwelt gelangt. Benachrichtigen Sie die zuständigen Behörden, wenn das Produkt in Wasserläufe gelangt oder wenn es den Boden oder die Vegetation verunreinigt hat.

12.1. Toxizität

AMMONIAK

LC50 - Fisch 47 mg/l/96h Channa punktiert

EC50 - Krebstiere 20 mg/l/48h Daphnia magna

ETHYLENGLYKOL

LC50 - Fisch > 18000 mg/l/96h Onchorynchus mein Kuss

EC50 - Krebstiere > 100 mg/l/48h Daphnia magna

EC50 - Algen / Wasserpflanzen > 6500 mg/l/72h Pseudokirchneriella subcapitata

NOEC Chronische Fische 15380 mg/l Süßwasserfische - Pimephales promelas 7 Tage

NOEC Chronische Krebstiere 8590 mg/l Ceriodaphnia sp. 7 Tage

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

AMMONIAK

Abbaubarkeit: Daten nicht verfügbar

ETHYLENGLYKOL

Wasserlöslichkeit 1000 - 10000 mg/l

Schnell abbaubar

12.3. Potenzial der Bioakkumulation

ETHYLENGLYKOL

Verteilungskoeffizient : n- Oktanol / Wasser -1,36

BCF < 100

12.4. Beweglichkeit im Boden

Information not available

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung

MARBEC SRL	Neuerscheinung Nr. 5
	Überarbeitet am: 15.03.2022
YCH8010 - REFLEX	Gedruckt am 15.03.2022
	Seite Nr. 12/ 16
	Ersetzt Revision:4 (Überarbeitet am: 19.11.2020)

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Stoffe in einem Verhältnis ≥ bis zu 0,1 %.

12.6. Endokrin wirksame Eigenschaften

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit Auswirkungen auf die zu bewertende Umwelt aufgeführt sind.

12.7. Sonstige schädliche Wirkungen

Information not available

ABSCHNITT 13. Überlegungen zur Entsorgung

13.1. Methoden der Abfallbehandlung

Wiederverwendung, wenn möglich. Die Rückstände des Produkts, so wie sie sind, sind als nicht gefährlicher Sonderabfall zu betrachten. Die Entsorgung muss einem Unternehmen anvertraut werden, das zur Abfallbewirtschaftung zulässig ist, und zwar in Übereinstimmung mit den nationalen und gegebenenfalls lokalen Rechtsvorschriften.

KONTAMINIERTE VERPACKUNGEN
Kontaminierte Verpackungen müssen unter Beachtung der nationalen Abfallwirtschaftsvorschriften zur ordnungsgemäßen Verwertung oder Entsorgung verarbeitet werden.

ABSCHNITT 14. Informationen zum Transport

Dieses Produkt ist auch für Transportzwecke auf der Straße (ADR), auf dem Rücken (RID), auf der Straße (IMDG-Code) und in der Luft (IATA) erhältlich.

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Nicht zutreffend

14.2. Offizielle UN-Verkehrsbezeichnung

Nicht zutreffend

14.3. Gefahrenklassen für den Transport

Nicht zutreffend

14.4. Gruppenverpackung

Nicht zutreffend

14.5. Gefahren für die Umwelt

Nicht zutreffend

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Anwender

Nicht zutreffend

14.7. Massengutversand gemäß den IMO-Rechtsakten

Informationen nicht verfügbar

ABSCHNITT 15. Regulatorische Informationen

15.1. Spezielle Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Gesundheit, Sicherheit und Umwelt

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU: Keine

Einschränkungen für das Produkt oder die Stoffe im Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Stoffe

Punkt	
75	

Verordnung (EU) 2019/1148 – über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Nicht zutreffend

Stoffe in der Kandidatenliste (Art. 59 REACH)

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine SVHC-Stoffe in einem Anteil von $\geq 0,1$ %.

Zulassungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Nichts

Stoffe, die der Ausfuhrnotifikationsverordnung (EU) 649/2012 unterliegen:

Nichts

Stoffe aus dem Rotterdamer Übereinkommen erhoben:

MARBEC SRL	Neuerscheinung Nr. 5 Überarbeitet am: 15.03.2022
YCH8010 - REFLEX	Gedruckt am 15.03.2022 Seite Nr. 14/ 16 Ersetzt Revision:4 (Überarbeitet am: 19.11.2020)

Nichts

Stoffe aus dem Stockholmer Übereinkommen unterliegen:

Nichts

Gesundheitschecks

Information not available

Klassifikation zur Gewässerbelastung in Deutschland (AwSV, vom 18. April 2017)

WGK 1: Nicht verfügbar für Abfälle

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für die in Abschnitt 3 aufgeführten Gemische/Stoffe wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung entwickelt.

ABSCHNITT 16. Sonstige Informationen

Wortlaut der in den Abschnitten 2-3 des Merkblatts genannten Gefahrenhinweise (H):

Akuter Tox. 4	Akute Toxizität, Kategorie 4
STOT RE 2	Spezifische Toxizität des Zielorgans - wiederholte Exposition, Kategorie 2
Haut Korr. 1B	Ätzwirkung auf die Haut, Kategorie 1B
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition, Kategorie 3
Aquatisch Akut 1	Gewässergefährdend, akute Toxizität, Kategorie 1
Nr. H302	Schädlich wurde aufgenommen.
Nr. H373	Es kann zu einer längeren oder umfassenderen Ausstellung der Organschäden kommen.
Nr. H314	Es verursacht schwere Hautverbrennungen und schwere Augenschäden.
Nr. H335	Es kann die Atemwege reizen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
EUH210	Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

LEGENDEN:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- CAS: Chemical Abstract Service Nummer
- EG: Identifikationsnummer im ESIS (European Repository of Existing Substances)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Abgeleiteter Pegel ohne Auswirkung
- EC50: Konzentration, die 50 % der getesteten Bevölkerung betrifft
- EmS : Notfall-Zeitplan
- GHS: Global harmonisiertes System für die Installation und Wartung von Chemikalien
- IATA DGR: Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter der International Air Transport Association
- IC50: Immobilisierungskonzentration von 50 % der Testpopulation
- IMDG: Internationaler Seeverkehrskodex für die Beförderung gefährlicher Güter
- IMO: Internationale Seeschiffahrtsorganisation
- INDEX: Identifikationsnummer in Anhang VI der CLP-Verordnung
- LC50: Tödliche Konzentration 50 %
- LD50: Toxikologische Dosis 50 %

MARBEC SRL	Neuerscheinung Nr. 5 Überarbeitet am: 15.03.2022
YCH8010 - REFLEX	Gedruckt am 15.03.2022 Seite Nr. 15/ 16 Ersetzt Revision:4 (Überarbeitet am: 19.11.2020)

- OEL: Berufliche Ausstellungshöhe
- PBT: Persistent , bioakkumulierbar und toxisch gemäß REACH
- PEC: Vorhersagbare Umweltkonzentration
- PEL: Vorhergesagtes Ausstellungsniveau
- PNEC: Vorhersagbare No-Effect-Konzentration
- REACH: Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
- RID: Vorschriften für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Bahn
- STA: Abschätzung der akuten Toxizität
- TLV: Schwellenwert für den Grenzwert
- TLV-HÖCHSTGRENZE: Konzentration, die während keiner Zeit beruflicher Exposition überschritten werden darf.
- TWA: Gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert
- TWA STEL: Grenzwert für die shortfristige Exposition
- VOC: Flüchtige organische Verbindung
- vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar gemäß REACH
- WGK: Aquatische Gefährungsklasse (Deutschland).

ALLGEMEINE BIBLIOGRAFIE:

1. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
 2. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
 3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II REACH-Verordnung)
 - (4) Die Verordnung (EG) Nr. 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
 - (5) Die Verordnung (EU) Nr. 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
 - (6) Die Verordnung (EU) Nr. 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
 7. Die Verordnung (EU) Nr. 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
 - (8) Die Verordnung (EU) Nr. 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
 9. Die Verordnung (EU) Nr. 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
 10. Die Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
 11. Die Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
 12. Die Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
 13. Die Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
 14. Die Verordnung (EU) 2018/669 (XI. CLP)
 15. Die Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
 16. Die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII ATP. CLP)
 17. Verordnung (EU) 2019/1148
 18. Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV ATP. CLP)
 19. Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
 20. Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI ATP. CLP)
 21. Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)
- Der Merck-Index. - 10. Auflage
 - Nähere Informationen mit chemischer Sicherheit
 - INRS - Toxikologisches Blatt
 - Patty - Arbeitshygiene und Toxikologie
 - NI Sax - Gefährliche Eigenschaften von Industriematerialien-7, Ausgabe 1989
 - Website des IFA GESTIS
 - Website der ECHA-Agentur
 - Datenbank der SDB-Modelle chemischer Substanzen - Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità

Hinweis für den Benutzer:

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen basieren auf dem Kenntnisstand, der uns zum Zeitpunkt der letzten Version zur Verfügung steht. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Informationen in Bezug auf die konkrete Verwendung des Produkts geeignet und vollständig sind.

Dieses Dokument stellt keine Garantie für die besten Spezifikationen der oben aufgeführten Produkte dar.

Von der Verwendung aus Produkte nicht unter unsere direkte Kontrolle fall , ist von Benutzer verpflichtet , die Gesetze und Vorschriften zu Hygiene und Sicherheit im Allgemeinen Verantwortung Sie übernehmen NEIN Verantwortung für unsachgemäßen Gebrauch .

Angemessene Schulung des Personals, das mit der Verwendung chemischer Produkte befasst ist.

METHODEN ZUR BERECHNUNG DER KLASSIFIZIERUNG

Chemische und physikalische Gefahren: Die Einrichtung des Produkts wurde aus den Kriterien abgeleitet, die in Anhang I Teil 2 der CLP-Verordnung festgelegt sind. Die Methoden zur Bewertung der chemischen und physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 beschrieben.

Gesundheitsgefahren: Die Einstufung des Produkts basiert auf den Berechnungsmethoden in Anhang I der CLP-Verordnung Teil 3, sofern in Abschnitt 11 nichts anderes angegeben ist.

Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts basiert auf den Berechnungsmethoden in Anhang I der CLP-Verordnung Teil 4, sofern in Abschnitt 12 nichts anderes angegeben ist.

Änderungen gegenüber der offiziellen Version

MARBEC SRL	Neuerscheinung Nr. 5
	Überarbeitet am: 15.03.2022
YCH8010 - REFLEX	Gedruckt am 15.03.2022
	Seite Nr. 16/ 16
	Ersetzt Revision:4 (Überarbeitet am: 19.11.2020)

In den folgenden Abschnitten werden Änderungen vorgenommen:
02 / 03 / 09 / 11 / 12 / 15 / 16.